

Unfallfürsorge gemäß BayBeamtVG und BayHeilvFV

Dr. Ulrich Pflaum

Der Beitrag stellt die dienstunfallrechtlichen Regelungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Bayerischen Heilverfahrensverordnung, insbesondere ihre Besonderheiten gegenüber bisherigem Bundesrecht, dar. Es wird aufgezeigt, dass es sich um eine ausgewogene Weiterentwicklung des tradierten Normbestandes handelt, die Grundprinzipien der Unfallfürsorge beibehalten, allerdings Systembrüche und Wertungswidersprüche korrigiert werden. Eingegangen wird unter anderem auf das neu eingeführte Unfallsterbegeld und die im Rahmen des Heilverfahrens erstmals vorgesehene Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe sowie Perspektiven für eine weitere Fortentwicklung des Heilverfahrens.

I. Einleitung

Seit der Ausgliederung des Beamtenversorgungsrechts aus dem allgemeinen Beamtenrecht durch das BeamtVG als für Bund und Länder verbindliches, unmittelbar geltendes Recht (1974) ist das Dienstunfallrecht dem Beamtenversorgungsrecht zugeordnet und unterliegt damit für die Landes- und Kommunalbeamten seit der Föderalismusreform I¹ der Gesetzgebungskompetenz der Länder, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27, Art. 30 GG. In den seither erlassenen Landes-Beamtenversorgungsgesetzen wurde das im Abschnitt V in den §§ 30 ff. BeamtVG niedergelegte Dienstunfallrecht weitgehend unverändert übernommen. Lediglich der Freistaat Bayern hat im Rahmen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) und der darauf gestützten Bayerischen Heilverfahrensverordnung (BayHeilvFV) eigenständige Regelungen getroffen. Wenn auch nicht auf „Revolution“, so ist das bayerische Dienstunfallrecht doch auf „Evolution“² ausgelegt und stellt sich in mehreren Punkten als „Bereinigung“³ und eigenständige Fortentwicklung des am 31. August 2006 auch für Bayern geltenden Bundesrechts dar, von denen die wichtigsten im Folgenden näher dargestellt werden sollen.

II. Die Regelungen des BayBeamtVG

Das BayBeamtVG wurde als § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern beschlossen⁴. Die Regelungen über die Unfallfürsorge in den Art. 45 ff. BayBeamtVG bilden innerhalb

des Teils 2 (Versorgungsbezüge) den Abschnitt 3. Sie konkretisieren die beamterrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn für den Bereich des Dienstunfalls und schließen insofern den unmittelbaren Rückgriff auf das Fürsorgeprinzip zur Begründung weitergehender Ansprüche aus⁵. Dienstunfallrechtliche Bezüge weisen darüber hinaus auch einige der Überleitungs- und Übergangsregelungen der Art. 100 ff. BayBeamtVG auf.

1. Allgemeines

Die dienstunfallrechtlichen Vorschriften haben im BayBeamtVG erstmals eine weitere Systematisierung erfahren. Während der Abschnitt V des BeamtVG nicht näher untergliedert ist, werden im Dienstunfallrecht des BayBeamtVG drei Unterabschnitte unterschieden, die allgemeine und Verfahrens-Vorschriften, den Leistungskatalog der Unfallfürsorge und besondere Maßgaben zur Einsatzversorgung enthalten. Das Dienstunfallrecht vollzieht damit den Grundaufbau des BayBeamtVG mit einem vorgeschalteten „Allgemeinen Teil“ (Teil 1) und einem nachfolgenden „Besonderen Teil“ nach. Der Leistungskatalog der Unfallfürsorge bleibt allerdings grundsätzlich unverändert⁶.

Die ergänzende Anwendbarkeit allgemeiner Vorschriften (Art. 45 Abs. 4 S. 1 BayBeamtVG) bedürfte selbstverständlich keiner besonderen Erwähnung, der ausdrückliche Hinweis hat insofern die Funktion eines „Merkpostens“ dafür, dass insbesondere neben den spezifisch dienstunfallrechtlichen (Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG) die allgemeinen versorgungsrechtlichen Anzeige- und Mitwirkungspflichten (Art. 10 BayBeamtVG) einschließlich der entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten auch im Dienstunfallrecht gelten. Ebenfalls anwendbar sind die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (Art. 48 ff. BayVwVfG), weswegen namentlich auf § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 6 und § 38a Abs. 2 BeamtVG entsprechende Sonderregelungen verzichtet werden konnte⁷.

Lediglich für den Sachschadensersatz (§ 32 BeamtVG) wurde ausdrücklich auf Art. 98 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) verwiesen (Art. 45 Abs. 4 S. 2 BayBeamtVG). Beim Sachschadensersatz findet daher künftig keine Differenzierung mehr danach statt, ob auch ein Körper- oder nur ein Sachschaden vorliegt. Der Dienstherr berücksichtigt bei seiner Ermessensausübung eine Bagatellgrenze von 75 €⁸.

a. Dienstunfallbegriff

Auch der Dienstunfallbegriff des Art. 46 BayBeamtVG entspricht dem des § 31 BeamtVG. Speziell im Hinblick auf psychische Unfallschäden stützt sich der Regierungsentwurf⁹ auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 8 Abs. 1 SGB VII¹⁰, die insofern auch bei der Anwendung des bayerischen Dienstunfallrechts zu beachten ist. Beim direkten Vergleich von bundes- und landesrechtlicher Regelung wird insbesondere die abweichende Gestaltung des Abs. 2 ins Auge fallen, die allerdings rein redaktionell und ohne sachliche Auswirkung ist. Die Forderung, den Anwendungsbereich des „Wegunfalls“ zu erweitern und auch vom Dienstvorgesehenen angeordnete (amts-)ärztliche Untersuchungen unter Dienstunfallschutz zu stellen, wurde hingegen ausdrücklich verworfen¹¹. Der „Angriff“ (Art. 46 Abs. 4 BayBeamtVG) ist im Gesetz in

1) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl I 2006, S. 2034.

2) Zu „Evolution und Revolution“ im Neuen Dienstrecht in Bayern Kathke/Vogl, ZBR 2009, S. 9.

3) Kathke, KommPrax BY 2010, S. 202 (205).

4) GVBl 2010, S. 410 (528); zum Regierungsentwurf LT-Drs. (Bayern) Nr. 16/3200, zur Begründung dort S. 449 ff. Sämtliche Vorschriften zum neuen Dienstrecht sind unter www.dienstrecht.bayern.de abrufbar. Allgemein zum BayBeamtVG Findeisen, in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsrecht, 94. Erglfg. Januar 2011, vor BY 1.1.1 und Findeisen, KommPrax BY 2010, S. 224.

5) Vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.1.2011 – 3 ZB 08.604, juris –, Rn. 7.

6) LT-Drs. (Fn. 4), S. 481.

7) LT-Drs. (Fn. 4), S. 486.

8) Abschnitt 12, Tz. 1.4 der (bayerischen) Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht, FMBI 2010, S. 264.

9) LT-Drs. (Fn. 4), S. 482.

10) BSG, Urteil vom 9.5.2006 – B 2 U 1/05 R–, BSGE 96, 196.

11) LT-Drs. (Fn. 4), S. 622.